

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Postzustellungsurkunde



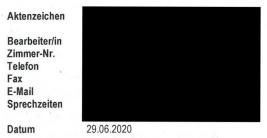
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Veterinäramt und Verbraucherschutz 35.60 Verwaltung

Dienstgebäude 69168 Wiesloch, Adelsförsterpfad 7

Mo, Di, Do, Fr: 7:30 - 12:00 Uhr, Öffnungszeiten

Mi: 07.30 - 17:00 Uhr und Termine nach Vereinbarung

Sprechstunde für Reise- und Handelszeugnisse Dienstag, Donnerstag und Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr



Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) Betrieb "IKEA", Josef-Reiert-Straße 9, 69190 Walldorf Ihr Antrag auf Auskunft nach dem VIG vom 08.10.2019

- Bescheid Az.: 3824-19 H vom 20.03.2020
- Ihr Widerspruch vom 24.03.2020 gegen Bescheid Az.: 3824-19 H vom 20.03.2020
- Ihr E-Mail-Schreiben vom 10.04.2020

unter Bezugnahme auf unseren Bescheid Az.: 3824-19 H vom 20.03.2020, Ihren Widerspruch vom 24.03.2020 gegen diesen Bescheid und Ihr E-Mail-Schreiben vom 10.04.2020 ergeht hiermit folgende

Entscheidung

- 1. Der Bescheid Az.: 3824-19 H vom 20.03.2020 wird hiermit aufgehoben und damit Ihrem Widerspruch vom 24.03.2020 abgeholfen.
- 11. Ihrem Antrag vom 08.10.2019 auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wird stattgegeben.

Sie haben die nachstehenden Informationen angefragt:

- Wann haben die Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre im folgenden Betrieb stattgefunden?
- 2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.
- 3. Welche Maßnahmen und Entscheidungen wurden im Zusammenhang mit den festgestellten Abweichungen getroffen?

Wir beantworten Ihre Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Die Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre haben am 22.10.2014, 23.10.2014, 07.11.2014, 26.07.2016, 19.09.2016, 07.10.2016, 05.10.2017, 05.03.2018 und am 18.07.2019 stattgefunden.

Zu 2.:

Am 22.10.2014 kam es zu folgenden Beanstandungen:

Es wurden geringfügige Mängel im Bereich Allgemeine Betriebshygiene festgestellt.

Am 23.10.2014 kam es zu keinen Beanstandungen.

Am 07.11.2014 kam es zu folgenden Beanstandungen:

Es wurden geringfügige Mängel im Bereich Allgemeine Betriebshygiene und geringfügige bauliche Mängel festgestellt.

Am **26.07.2016** kam es zu folgenden Beanstandungen:

Es wurden mittelschwere Mängel im Bereich Allgemeine Betriebshygiene und geringfügige bauliche Mängel festgestellt.

Am 19.09.2016 kam es zu folgenden Beanstandungen:

Es wurden geringfügige Mängel im Bereich Allgemeine Betriebshygiene und geringfügige bauliche Mängel festgestellt.

Am 07.10.2016 kam es zu folgenden Beanstandungen:

Es wurden geringfügige Mängel im Bereich Allgemeine Betriebshygiene festgestellt.

Am 05.10.2017 kam es zu folgenden Beanstandungen:

Es wurden geringfügige Mängel im Bereich Allgemeine Betriebshygiene festgestellt.

Am **05.03.2018** kam es zu folgenden Beanstandungen:

Es wurden geringfügige bauliche Mängel festgestellt.

Am 18.07.2019 kam es zu keinen Beanstandungen.

Zu 3.:

Die Beanstandungen wurden mündlich/schriftlich zur Behebung angeordnet und wurden alle behoben.

Begründung

Sachliche und rechtliche Gründe

Sie haben am 08.10.2019 beim Veterinäramt und Verbraucherschutz des Rhein-Neckar-Kreises einen Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz gestellt. Die beantragte Auskunft bezieht sich auf Informationen zu den Betriebsüber-prüfungen der letzten fünf Jahre im o.g. Betrieb, zu den im Rahmen dieser Kontrollen festgestellten Abweichungen von geltenden Hygienevorschriften und zu den im Zusammenhang mit den festgestellten Abweichungen getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes.
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,

c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit denen in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Nach Prüfung des Antrags ist der Anwendungsbereich des VIG vorliegend eröffnet und das Veterinäramt und Verbraucherschutz des Rhein-Neckar-Kreises hat die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen. Es liegen keine Gründe für eine Ablehnung des Antrags vor.

Hinweis:

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben. Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform "Topf-Secret" verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerunge n über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen